

GENERATION GRUNDEINKOMMEN



Mitglieder erhalten Zugang zu Veranstaltungen, Publikationen und dem geschützten Bereich der Website. Sie können Vereinsangebote nutzen und im Einklang mit den Vereinsstatuten im Namen des Vereins Veranstaltungen durchführen und Publikationen erstellen. Der Verein unterstützt Mitglieder bei der Verbreitung von den Statuten entsprechenden Ideen.

MITGLIEDSANTRAG als ordentliches Mitglied

Herr/Frau _____
Anrede Titel Vorname Nachname (Organisation, Firma etc.)

Straße Hausnr.: E-Mail

PLZ Ort Geburtsdatum Telefon

Ich unterstütze gern mit: (bitte ankreuzen)

- Moderation Öffentlichkeitsarbeit Webinhalte pflegen Veranstaltungen mitorganisieren Recherche
 Administration Kreativität und Humor (Video-)interviews und Fotos machen, _____

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein benötigt für seine Öffentlichkeitsarbeit von seinen ordentlichen Mitgliedern Förderbeiträge. Im Sinne eines Grundeinkommens am Besten regelmässig und langfristig! So können diese auch gering sein z.B. 2,75 pro Woche als Investition in das eigene Grundeinkommen. Je besser der Verein wirkt, desto schneller wird er überflüssig und ein bGE fließt!

MEIN MITGLIEDSBEITRAG in EUR



Kontoinhaber: Generation Grundeinkommen
IBAN: AT71 3225 0000 0401 5780
BIC: RLNWATWWGTD

Wir empfehlen die Einrichtung eines Dauerauftrages zur Beitragszahlung.
Das Stimmrecht steht - wie in den Statuten geregelt - jedem ordentlichen Mitglied mit aufrechter Mitgliedschaft zu.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG (EZE) Eurolastschrift – jederzeit kündbar

NAME: _____ IBAN: AT _____

BIC: _____ Bank: _____

An die kontoführende Bank:

Sie werden hiermit widerruflich beauftragt, die vom Verein GENERATION GRUNDEINKOMMEN ausgefertigten und zur Abbuchung vom angeführten Konto bestimmten Lastschriften mit dem SEPA Mandat AT48ZZZ00000056496 durchzuführen. Höhe und Verwendungszweck sind in diesem Mitgliedsantrag ersichtlich. Für die Durchführung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der kontoführenden Bank.

Datum Unterschrift zur Einzugsermächtigung Interne Vermerke

Statuten für den Verein „Generation Grundeinkommen“

1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Generation Grundeinkommen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamerlingplatz 8/5 in 1080 Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt Information und Austausch zum Thema bedingungsloses Grundeinkommen.

3 Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel:

Ausrichtung von Veranstaltungen sowie Sammlung und Erstellung von Informationsmaterial

Materielle Mittel :

Sponsoring, Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen

4 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Ausserordentliche Mitglieder sind informationsberechtigt, haben aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Menschen, die sich um den Verein und seinen Zweck im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie haben Informationsrecht, kein Stimmrecht.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft

Mittels Mitgliedsantrag und Bereiterklärung zu einem regelmässigen Mitgliedsbeitrag, der nicht unter 2 Euro pro Woche (oder 8 Euro pro Monat oder 24 Euro pro Quartal) und nicht über dem zehnfachen davon liegen soll. Ausnahmen sind vom Vorstand bei der Generalversammlung zu begründen.

Ausserordentliche Mitgliedschaft

Mittels Eintrag mit Name Geburtstag und Adresse in die Unterstützerliste der Website des Vereins. Ehrenmitgliedschaft
Auf Antrag des Vorstands und Zustimmung der Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet zusätzlich durch: Einstellung der Mitgliedsbeiträge über ein Quartal hinaus. Der Austritt ist immer möglich und muss lediglich mitgeteilt werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung wahrzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind nach der Generalversammlung über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss nach einer ordentlichen Hauptversammlung unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen, können sich aber aus freier Entscheidung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.

8 Organe des Vereines

die Generalversammlung, der Vereinsvorstand der Obmann, die Rechnungsprüfer das Schiedsgericht

9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den

außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt - sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen - soweit für einen Beschluss in den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt ein vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse.

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

11 Der Vorstand (das Leitungsorgan)

Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern, welche von der Generalversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind:

Obmann/Obfrau

Obmann-Stellvertreter/Stellvertreterin

Schriftführer/Schriftführerin und dessen/deren

Stellvertreter/Stellvertreterin

Kassier/Kassierin, und dessen/deren Stellvertreterin Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem von Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder von mehreren ist vom Vereins-Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung, die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines und die verpflichtende Information der Mitglieder, sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses, Vorbereitungen und Einberufung der Generalversammlungen, die

Verwaltung des Vereinsvermögens und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin vertritt den Verein nach innen und außen. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der Obmann/die Obfrau: Er/Sie führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen (ausgenommen sind hiervon Änderungen der Statuten), unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen - diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer/die Schriftführerin (gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin des Kassiers/der Kassierin): Er/Sie hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Weiters vertritt der Schriftführer/die Schriftführerin den Kassier/die Kassierin bei dessen/deren Abwesenheit. Der Kassier/die Kassierin (gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin des Schriftführers/der Schriftführerin): Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich. Weiters vertritt er/sie den Schriftführer/die Schriftführerin bei dessen/deren Abwesenheit

Der Obmann/die Obfrau oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen.

Die Stellvertreter des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind.

Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der für den Vorstand singemäß.

15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Gelingt keine vereinsinterne Beendigung der Streitigkeit, so kann nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg beschränkt werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.